



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Vorbericht

**für die 108. Sitzung des
Ausschusses für Finanzen und
Kommunalwirtschaft des DStGB
am 13./14. Mai 2024
in Wismar**

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-231
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Datum
03.05.2024

Aktenzeichen
IV 900-01

Bearbeiter/Durchwahl
Beigeordneter T. Fuchs /-206
Referatsleiterin Dr. E. Bode /-226

TOP 8: Nachhaltigkeitsberichterstattung – Umsetzung CSRD

(A) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft fordert Bund und Länder auf, im Zuge der Novellierung des CSRD-Umsetzungsgesetzes den absehbar unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, den die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für eine große Zahl kommunaler Unternehmen zur Folge hätte.

(B) Begründung:

I. Einleitung

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) in das Handelsgesetzbuch (HGB) und die damit verbundene Pflicht für Unternehmen, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, ist ein aktuell in der Kommunalwirtschaft viel diskutiertes Thema.

Die wesentliche Norm, die eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen vorsieht, ist bzw. bleibt § 289b HGB. Künftig müssen alle großen Kapitalgesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD vorlegen. Die zusätzlichen, bislang noch in § 289b HGB aufgeführten Voraussetzungen einer Börsennotierung und einer Mindestzahl von 500 Beschäftigten entfallen künftig. Dadurch wird der Anwendungsbereich der Norm deutlich ausgeweitet.

Über den Status als große Kapitalgesellschaften i.S.d. CSRD entscheiden Beschäftigtenzahl (über 250), Bilanzsumme (über 25 000 000 EUR) und Nettoumsatzerlöse (über 50 000 000 EUR). Werden zwei der drei Kennzahlen überschritten, stellt das betreffende Unternehmen eine große Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 3 und 4 HGB dar.

Für große Kapitalgesellschaften besteht demnach die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmals ab 2025.

Auch kommunale Unternehmen, die nicht die vorgenannten Größenanforderungen erreichen, könnten nach den derzeitigen Bestimmungen etlicher Bundesländer zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Denn im Kommunalrecht der Bundesländer finden sich Verweise, die auch kleinere Unternehmen der Kommunen und der Länder zur Anwendung der maßgeblichen HGB-Vorgaben über die Lageberichterstattung verpflichten.

II. Positionierung

Der DStGB hat in Antizipation auf die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht bereits Anfang 2023 den Bund aufgefordert, sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, dass entsprechende Änderungen in den Gemeindeordnungen in den Ländern rechtzeitig vorgenommen werden.

In Nordrhein-Westfalen wurde daraufhin die Lageberichtspflicht für kommunale Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) eingestellt, Bayern erwägt eine ähnliche Regelung, weitere Bundesländer wollen die Umsetzung auf Bundesebene abwarten.

Im Januar 2024 wurde ein gemeinsamer Brief der kommunalen Spitzenverbände, des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) und des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) an die Innenministerinnen und Innenminister der Länder geschickt und erneut eine Rechtsanpassung gefordert, damit es infolge der Umsetzung der EU-CSRD-Richtlinie nicht zu einem

erheblichen bürokratischen Aufwand bei Kommunen und ihren Unternehmen kommt.

Im März 2024 wurde der Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom Bundesjustizministerium vorgelegt. Hierzu hat der DStGB in einer Stellungnahme gefordert, die zentrale Regelung über die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, § 289b HGB, um einen weiteren Absatz zu ergänzen. Darin ist klarzustellen, dass bei kleineren Gesellschaften mit Beteiligung einer Gebietskörperschaft (ohne Kapitalmarktorientierung) nur dann eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung eintritt, wenn diese ausdrücklich durch einen Gesellschaftsvertrag angeordnet wird.

Auch wenn bereits seitens der Bundesländer Anpassungen des Landesrechts erarbeitet werden, um eine überschießende Umsetzung der Richtlinie zu vermeiden, ist es wichtig, eine Verpflichtung kleinerer öffentlicher Unternehmen durch Anpassung des Bundesrechts abzuwenden. Denn bei Anpassungen der landesrechtlichen Vorgaben müssten zudem die Gesellschaftsverträge tausender betroffener Unternehmen nach entsprechender Beschlussfassung durch die Landes- und Kommunalparlamente jeweils im Einzelfall geändert werden. Dieser Aufwand kann zum Wohle aller Beteiligten nur durch eine Ergänzung des Bundesrechts vermieden werden.